



**bAV-Newsletter der  
Kenston Pension GmbH,  
Rechtsberatungskanzlei für  
betriebliche Altersversorgung**

**August 2019**



## Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 30.01.2019: Gesamtzusage und ablösende Betriebsvereinbarung – Sachleistungen zur kostenfreien Beförderung
- 2** BAG-Entscheidung vom 11.12.2018: Verschlechternde Ablösung und Anpassung einer Einheitsregelung zur bAV
- 3** LSG Bayern - Entscheidung vom 05.12.2018: Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Tätigkeit als juristischer Referent bei einer Steuerberaterkammer
- 4** BFH-Entscheidung vom 14.05.2019: Zum Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens bei nachträglich festgestellter vGA
- 5** FG Hamburg- Entscheidung vom 17.08.2018: Geschäftsführertätigkeit für mehrere Gesellschaften ist gewerbliche Tätigkeit
- 6** FG Rheinland-Pfalz vom 31.10.2018: Besteuerung der Einkünfte des Gesellschafter-Geschäftsführers einer luxemburgischen S.a.r.l. in Deutschland

## Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 08.08.2019: Wahlweise Verwendung von vermögenswirksamen Leistungen zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung und in diesem Zusammenhang gewährte Erhöhungsbeträge des Arbeitgebers
- 2** Neues BMF-Schreiben vom 08.08.2019: Lohn-/einkommensteuerliche Behandlung sowie Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen; Organe von Körperschaften
- 3** Neues BMF-Schreiben vom 08.08.2019: Lohn-/einkommensteuerliche Besteuerung von Versicherungserträgen iSd § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG; Änderung des BMF-Schreibens v. 1.10.2009 unter Berücksichtigung der Änderungen durch die BMF-Schreiben v. 6.3.2012 und v. 29.9.2017
- 4** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

## Rechtsprechung

### **1 BAG-Entscheidung vom 30.01.2019: Gesamtzusage und ablösende Betriebsvereinbarung – Sachleistungen zur kostenfreien Beförderung**

Zu seinem Urteil vom 30.01.2019 zu Fragen der Gesamtzusage und ablösende Betriebsvereinbarung fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 30.01.2019 - 5 AZR 450/17 -, BeckRS 2019, 11150):

Ein Arbeitnehmer muss bei der Begründung von Ansprüchen auf Sachleistungen im Wege der Gesamtzusage regelmäßig davon ausgehen, dass die vertraglichen Absprachen einer Änderung durch betriebliche Normen unterliegen.

Eine unzulässige Leistungsklage kann in eine Feststellungsklage umzudeuten sein, wenn das Prozessziel nicht ausschließlich auf die Erlangung eines vollstreckbaren Titels gerichtet ist.

Die Arbeitsvertragsparteien können ihre vertraglichen Absprachen dahingehend gestalten, dass sie einer – auch verschlechternden – Abänderung durch betriebliche Normen unterliegen. Das kann ausdrücklich oder bei entsprechenden Begleitumständen konkludent erfolgen. Von der konkludenten Vereinbarung einer solchen „Betriebsvereinbarungsoffenheit“ ist regelmäßig auszugehen, wenn der Vertragsgegenstand in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist und – wie stets bei Gesamtzusagen – einen kollektiven Bezug hat. Das Transparenzgebot des § 307 I 2 BGB steht dieser Beurteilung nicht entgegen.

Die Betriebsparteien dürfen bei der Vereinbarung einer ablösenden Betriebsvereinbarung nicht unverhältnismäßig in grundrechtlich geschützte Freiheitsrechte der zuvor begünstigten Arbeitnehmer eingreifen und auch den Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht verletzen.

Das Zustandekommen einer Betriebsvereinbarung nach Schluss der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz ist eine Tatsache, die in der Revisionsinstanz wie eine nachträgliche Änderung der Rechtslage zu berücksichtigen ist.

Betriebsvereinbarungen unterliegen dem für Normenverträge geltenden Gebot der Rechtsquellenklarheit.

Eine Sach- oder Nutzungsleistung, die dem Arbeitnehmer für die Zeit nach Eintritt eines Ver-

sorgungsfalls versprochen wird, kann eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von § 1 I 1 BetrAVG darstellen. Voraussetzung ist, dass sie einem Versorgungszweck des Arbeitnehmers dient. Dafür genügt nicht, dass die Leistung dem Arbeitnehmer während des Bezugs einer Betriebsrente lediglich mittelbar zugutekommt.

### **2 BAG-Entscheidung vom 11.12.2018: Verschlechternde Ablösung und Anpassung einer Einheitsregelung zur bAV**

Zu seinem Urteil vom 11.12.2018 zu Fragen der verschlechternden Ablösung und Anpassung einer Einheitsregelung zur bAV fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 11.12.2018 - 3 AZR 380/17 -, BeckRS 2018, 43100):

Beruhet eine Verpflichtung zur betrieblichen Altersversorgung auf einer vertraglichen Einheitsregelung mit kollektivem Bezug, die Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 I 1 BGB enthält, so ist dem Arbeitnehmer damit im Regelfall nur eine Versorgung nach den jeweils beim Arbeitgeber geltenden Versorgungsregeln zugesagt. Eine solche Einheitsregelung ist offen für eine – auch verschlechternde – Ablösung sowohl durch eine Betriebs- oder Sprecherausschussvereinbarung als auch durch eine Gesamtzusage.

Der Konzernsprecherausschuss ist zuständig, wenn zwingende Erfordernisse für eine konzern einheitliche oder zumindest unternehmensübergreifende Regelung vorliegen. Das ist bei freiwilligen Leistungen wie der betrieblichen Altersversorgung unter anderem der Fall, wenn die Konzernleitung diese nur (noch) konzern einheitlich gewähren will.

Die Auslegung einer Konzernsprecherausschussvereinbarung, die nach § 28 II 1 SprAuG unmittelbar und zwingend wirkt, erfolgt nach denselben Grundsätzen wie die Auslegung von Betriebsvereinbarungen.

Eine Zusage von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auf der Basis einer vertraglichen Einheitsregelung mit kollektivem Bezug, die Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 I 1 BGB enthält, gewährt dem Arbeitnehmer nur eine Versorgung nach den jeweils beim Arbeitgeber geltenden Versorgungsregeln. Sie ist regelmäßig offen für eine Ablösung durch eine Betriebs- oder Sprecherausschussvereinbarung oder auch

durch eine Gesamtzusage. Die Ablösung kann sich auch verschlechternd auswirken. Bei einer Ruhegehaltszusage ist die Geltung von vornherein auf einen längeren, unbestimmten Zeitraum angelegt, so dass der Arbeitnehmer einen möglichen künftigen Änderungsbedarf erkennen kann.

Eine Sprecherausschussrichtlinie muss schriftlich vereinbart werden. Das erfordert grundsätzlich, dass die Unterschriften von Sprecherausschuss und Konzernleitung die Urkunde räumlich, das heißt den Text abschließen. Soweit auf eine Anlage verwiesen wird, muss eine äußerlich erkennbare Einheit gegeben sein.

Die Umdeutung einer unwirksamen Sprecherausschussvereinbarung in eine Gesamtzusage nach § 140 BGB ist möglich, wenn hinreichende Anhaltspunkte für einen entsprechenden hypothetischen Verpflichtungswillen des Arbeitgebers bestehen. Einer solchen steht nicht entgegen, dass sich der Arbeitgeber – sofern es um Leistungen der betrieblichen Altersversorgung geht – im Gegensatz zu Betriebs- und Sprecherausschussvereinbarungen hiervon nur unter erschwerten Umständen wieder lösen könnte, denn die Ablösungsmöglichkeiten entsprechen sich im Wesentlichen.

Bei einer verschlechternden Ablösung von Anpassungsregelungen einer Versorgungsregelung, die Versorgungsanwärter betrifft, gilt nicht das vom Senat entwickelte dreistufige Prüfungsschema, sondern es gelten die allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes. Bei Einschnitten in Anpassungsregelungen müssen schon während des Arbeitsverhältnisses Gründe bestehen, die gerade den vorgenommenen Eingriff rechtfertigen. Es muss ein innerer Zusammenhang zwischen der Neuregelung und den sie tragenden Gründen vorliegen. Liegt ein geringfügiger Eingriff im unteren Bereich der geringfügigen Eingriffe vor, so genügen nachvollziehbare Gründe, um einen solchen Eingriff in eine Anpassungsregelung zu rechtfertigen.



### **3 LSG Bayern - Entscheidung vom 05.12.2018: Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Tätigkeit als juristischer Referent bei einer Steuerberaterkammer**

Angestellte bei berufsständischen Kammern sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nur dann von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien, wenn sie eine Tätigkeit ausüben, wegen der sie aufgrund entsprechender gesetzlicher Verpflichtung Mitglied in der berufsständischen Organisation werden.

Ein Ablehnungsbescheid erledigt sich für die Zeit, die von einem späteren Antrag für den gleichen Zeitraum und einem daraufhin ergangenen neuen Bescheid erfasst wird, und lässt damit das Rechtsschutzbedürfnis entfallen (LSG Bayern vom 15.12.2018 - L 19 R 895/14 -, BeckRS 2018, 41550):

### **4 BFH-Entscheidung vom 14.05.2019: Zum Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens bei nachträglich festgestellter vGA**

Der Antrag auf Besteuerung der Kapitaleinkünfte aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft nach der tariflichen Einkommensteuer unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ist spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu stellen (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 S. 4 EStG). Ein entsprechender Antrag kann auch vorsorglich gestellt werden.

Die Antragsfrist des § 32d Abs. 2 Nr. 3 S. 4 EStG gilt auch, wenn Kapitalerträge in Gestalt verdeckter Gewinnausschüttungen aus einer unternehmerischen Beteiligung erst durch die Außenprüfung festgestellt werden und der Steuerpflichtige in der unzutreffenden Annahme, keine Kapitalerträge aus der Beteiligung erzielt zu haben, in seiner Einkommensteuererklärung keinen Antrag gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG gestellt hat.

Kennt der Steuerpflichtige das Antragsrecht gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 3 S. 1 Buchst. a EStG, stellt aber gleichwohl keinen entsprechenden Antrag, weil er wegen eines Irrtums über die zutreffende Qualifikation seiner Einkünfte an-

nimmt, keine Kapitalerträge in Gestalt verdeckter Gewinnausschüttungen aus der Beteiligung zu erzielen, liegt darin kein Fall höherer Gewalt iSv § 110 Abs. 3 AO (BFH vom 14.05.2019 - VIII R 20/16 -, BeckRS 2019, 18514).

### **5 FG Hamburg- Entscheidung vom 17.08.2018: Geschäftsführertätigkeit für mehrere Gesellschaften ist gewerbliche Tätigkeit**

Die Übernahme der Geschäftsführung einer gewerblichen Gesellschaft ist eine gewerbliche Tätigkeit iSd § 46 Abs. 2 Nr. 1 StBerG, die mit dem Beruf oder mit dem Ansehen des Steuerberaters nicht vereinbar ist. Denn das organschaftliche Handeln in dieser Funktion wird notwendig vom gewerblichen Charakter der Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft geprägt (FG Hamburg vom 17.08.2018 - 6 K 204/17 -, BeckRS 2018, 24222).

### **6 FG Rheinland-Pfalz vom 31.10.2018: Besteuerung der Einkünfte des Gesellschafter-Geschäftsführers einer luxemburgischen S.a.r.l. in Deutschland**

Der Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft ist nicht stets unselbständig tätig; vielmehr ist auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen. Zu den Indizien, die im Rahmen der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen sind, gehört bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer die Beteiligungsquote, die als Indiz gegen eine nichtselbständige Tätigkeit herangezogen werden kann.

Das bloße Tätigwerden in Räumlichkeiten des Vertragspartners genügt für die Begründung einer Betriebsstätte iSv Art. 5 Abs. 1 DBA-Luxemburg 1958 nicht. Vielmehr muss dem Unternehmer ein selbständiger Anspruch auf Zutritt zu den Räumlichkeiten zustehen.

Inwieweit Einkünfte aus einem gewerblichen Unternehmen iSv Art. 5 Abs. 1 DBA-Luxemburg 1958 auf eine Betriebsstätte im „anderen Staat“ entfallen, kann nach den auf die in der Betriebsstätte ausgeübten Tätigkeiten entfallenden Zeitanteilen bemessen werden, wenn die sog. direkte Methode mangels einer eigenständigen Betriebsstättenbuchführung nicht anwendbar ist und im Rahmen der sog. indirekten Methode keine anderweitigen sachgerechten Schlüsselgrößen in Betracht kommen (FG

## **Rechtsanwendung**

### **1 Neues BMF-Schreiben vom 08.08.2019: Wahlweise Verwendung von vermögenswirksamen Leistungen zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung und in diesem Zusammenhang gewährte Erhöhungsbeträge des Arbeitgebers**

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nehme ich zur wahlweisen Verwendung von vermögenswirksamen Leistungen zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung und zu in diesem Zusammenhang gewährten Erhöhungsbeträgen des Arbeitgebers wie folgt Stellung:

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter [www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben](http://www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben). Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung

### **2 Neues BMF-Schreiben vom 08.08.2019: Lohn-/einkommensteuerliche Behandlung sowie Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen; Organe von Körperschaften**

Vor dem Hintergrund der og BFH-Urteile wird im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Abschn. A. IV. 2. b) des BMF-Schreibens v. 17.6.2009 (BStBl. I 2009, 1286, DStR 2009, 1370) wie folgt gefasst:

„b) Organe von Körperschaften

Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten bei Arbeitnehmern, die zugleich als Organ einer Körperschaft bestellt sind – zB als Mitgliedern des Vorstands einer Aktiengesellschaft oder Geschäftsführern einer GmbH – ,sind lohn-/einkommensteuerlich grundsätzlich

anzuerkennen, wenn der Arbeitnehmer nicht an der Körperschaft beteiligt ist (zB Fremd-Geschäftsführer); s. BFH-Urteil v. 22.2.2018 – VI R 17/16 (BStBl. II 2019, xxx, DStR 2018, 1159).

Ist der Arbeitnehmer an der Körperschaft beteiligt, beherrscht diese aber nicht (zB Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer), ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt. Liegt danach keine verdeckte Gewinnausschüttung vor, sind Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten lohn-/einkommensteuerlich grundsätzlich anzuerkennen.

Ist der Arbeitnehmer an der Körperschaft beteiligt und beherrscht diese, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor; s. BFH-Urteil v. 11.11.2015 – I R 26/15 (BStBl. II 2016, 489, DStR 2016, 737). Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten sind lohn-/einkommensteuerlich nicht anzuerkennen.

Der Erwerb einer Organstellung hat keinen Einfluss auf das bis zu diesem Zeitpunkt aufgebaute Guthaben eines Zeitwertkontos. Nach Erwerb der Organstellung ist hinsichtlich der weiteren Zuführungen zu dem Konto eine verdeckte Gewinnausschüttung zu prüfen (s. o.). Nach Beendigung der Organstellung und Fortbestehen des Dienstverhältnisses kann der Arbeitnehmer das Guthaben entsprechend der unter A.I. dargestellten Grundsätze weiter aufbauen oder das aufgebaute Guthaben für Zwecke der Freistellung verwenden.“

Die Neufassung ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter [www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben](http://www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben). Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

### **3 Neues BMF-Schreiben vom 09.08.2019: Besteuerung von Versicherungserträgen iSd § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG; Änderung des BMF-Schreibens v. 1.10.2009 unter Berücksichtigung der Änderungen durch die BMF-Schreiben v. 6.3.2012 und v. 29.9.2017**

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben v. 1.10.2009 (BStBl. I 2009, 1172, BeckVerw 229896) wie folgt geändert:

Rn. 85 wird wie folgt gefasst:

„Bemessungsgrundlage ist im Regelfall der Unterschiedsbetrag.“

Die Änderung der Rn. 85 ist erstmals ab dem 1.1.2018 anzuwenden.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter [www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben](http://www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben). Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

### **4 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch**

#### **Das Recht der betrieblichen Altersversorgung**

**Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht** – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK  
ISBN 978-3-406-63193-1  
Erschienen November 2013

#### **Zum Werk**

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

#### **Vorteile auf einen Blick**

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar



#### Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

#### Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

#### Herausgegeben von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater,  
**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt,  
**Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und  
**Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator.

#### Bearbeitet von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater;  
**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt;  
**Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin;  
**Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin;  
**Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



#### Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de) und [www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de).